

27.01.89

Wi - K

## **Verordnung**

des Bundesministers für Wirtschaft

### Fünfte Verordnung zur Änderung der Anlage A zur Handwerksordnung

#### **A. Zielsetzung**

Entsprechend der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung sollen einige der in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Metallgewerbe ganz oder teilweise zusammengefaßt, getrennt oder für sie neue Bezeichnungen festgesetzt werden.

#### **B. Lösung**

Die Gewerbe "Schmiede" und "Schlosser" werden zusammengefaßt. Vom "Mechaniker" wird der "Zweiradmechaniker" getrennt und selbstständig und der "Nähmaschinenmechaniker" mit dem Feinmechaniker zusammengefaßt. Der übrige Tätigkeitsbereich des "Mechanikers" wird mit dem "Maschinenbauer" zusammengefaßt. Für die Gewerbe "Karosseriebauer" und "Messerschmiede" werden neue Bezeichnungen festgesetzt.

Die Verordnung über verwandte Handwerke wird an die Änderung der Anlage A angepaßt.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Keine

**Bundesrat**

**Drucksache 60/89**

27.01.89

Wi - K

## **Verordnung**

des Bundesministers für Wirtschaft

### Fünfte Verordnung zur Änderung der Anlage A zur Handwerksordnung

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
121 (421) - 611 04 - Ha 39/89

Bonn, den 27. Januar 1989

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft  
zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der  
Anlage A zur Handwerksordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80  
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
(Dr. Schäuble)

Fünfte Verordnung zur Änderung der Anlage A zur Handwerksordnung

Vom.....1989

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage A zur Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1, 25), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2807), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 18 und 19 werden durch folgende neue Nummer 18 ersetzt:

"18 Metallbauer".

2. Die Nummern 20, 21, 24 und 48 werden wie folgt gefaßt:

a) "20 Karosserie- und Fahrzeugbauer";

b) "21 Maschinenbaumechaniker";

c) "24 Zweiradmechaniker";

d) "48 Schneidwerkzeugmechaniker".

## Artikel 2

Die Anlage zur Verordnung über verwandte Handwerke vom 18. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1355), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Juli 1978 (BGBl. I S. 984), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 7, 8, 14, 17, 21, 22, 24, 28, 33 und 35 werden wie folgt gefaßt:

| Spalte I                              | Spalte II                                                                                             |
|---------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) "7. Dreher                         | Maschinenbaumechaniker";                                                                              |
| b) "8. Feinmechaniker                 | Maschinenbaumechaniker;<br>Werkzeugmacher";                                                           |
| c) "14. Gürtler und Metalldrücker     | Metallbauer; Silberschmiede";                                                                         |
| d) "17. Karosserie- und Fahrzeugbauer | Wagner";                                                                                              |
| e) "21. Landmaschinenmechaniker       | Metallbauer";                                                                                         |
| f) "22. Maschinenbaumechaniker        | Dreher; Feinmechaniker;<br>Zweiradmechaniker;<br>Metallbauer; Werkzeugmacher";                        |
| g) "24. Zweiradmechaniker             | Maschinenbaumechaniker;<br>Werkzeugmacher";                                                           |
| h) "28. Metallbauer                   | Gürtler und Metalldrücker;<br>Maschinenbaumechaniker;<br>Werkzeugmacher;<br>Landmaschinenmechaniker"; |
| i) "33. Wagner                        | Karosserie- und Fahrzeug-<br>bauer";                                                                  |
| j) "35. Werkzeugmacher                | Graveure; Maschinenbau-<br>mechaniker; Feinmechaniker;<br>Zweiradmechaniker;<br>Metallbauer".         |

2. Nummer 29 wird gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 01. August 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

### Begründung

#### Allgemeines

Nach § 1 Abs. 3 der Handwerksordnung ist der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage A zur Handwerksordnung dadurch zu ändern, daß er darin aufgeführte Gewerbe ganz oder teilweise zusammenfaßt, trennt oder neue Bezeichnungen für sie festsetzt, soweit es die technische und wirtschaftliche Entwicklung erfordert.

In der Anlage A, Gruppe der Metallgewerbe, sind unter anderem folgende Gewerbe aufgeführt, die als Handwerk betrieben werden können:

- Nr. 18 Schmiede
- Nr. 19 Schlosser
- Nr. 20 Karosseriebauer
- Nr. 21 Maschinenbauer (Mühlenbauer)
- Nr. 24 Mechaniker (Nähmaschinen- und Zweiradmechaniker)
- Nr. 29 Feinmechaniker
- Nr. 48 Messerschmiede

Die technische und wirtschaftliche Entwicklung erfordert, daß die Gewerbe Schmiede und Schlosser zusammengefaßt und vom Mechaniker der Zweiradmechaniker und der Nähmaschinenmechaniker getrennt werden, wobei der Zweiradmechaniker verselbständigt, der Nähmaschinenmechaniker mit dem Feinmechaniker zusammengefaßt und der übrige Tätigkeitsbereich des Mechanikers mit dem Maschinenbauer zusammengefaßt werden. Für die Gewerbe Karosseriebauer und Messerschmiede werden entsprechend der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung neue Bezeichnungen festgesetzt.

Die Verordnung über verwandte Handwerke wird an die Änderung der Anlage A angepaßt.

Die vorgesehenen Regelungen bringen für die davon Betroffenen keine zusätzlichen kostenmäßigen Mehrbelastungen bzw. Entlastungen. Irsofern sind davon auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Schlosser und Schmiede sind umfassende Metallberufe mit breiten Tätigkeitsfeldern, die - wie bereits die nach § 45 HwO erlassenen Meisterprüfungsverordnungen belegen - eine hohe Übereinstimmung aufweisen. Die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Handwerke stimmen weitgehend überein. Das hat dazu geführt, daß die beiden Handwerke nach der Verordnung über verwandte Handwerke vom 18. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1355) für "verwandt" erklärt wurden, weil sie sich so nahe stehen, daß die Beherrschung der wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten des einen Handwerks die fachgerechte Ausübung des anderen Handwerks gewährleistet (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HwO). Der Entwurf einer gemeinsamen Ausbildungsordnung für beide Gewerbe spiegelt dieses Zusammenwachsen wider. Während die Bedeutung des Schlossers (Zahl der Betriebe, Beschäftigte, Meisterprüfungen, Lehrlinge) spürbar zugenommen hat, hat die des Schmiedes deutlich abgenommen.

Die Handwerke Schmiede und Schlosser sollen deshalb unter der neuen Bezeichnung "Metallbauer" zusammengefaßt werden.

Mit der Zusammenfassung der Handwerke Schmiede und Schlosser sind keine Änderungen der wesentlichen Tätigkeiten der Gewerbe im Sinne des § 1 Abs. 2 HwO verbunden.

Zu Nummer 2

Zu a)

Der Nutzfahrzeugbau und die dazu gehörenden Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten haben im Tätigkeitsgebiet des Karosseriebauers verstärkte Bedeutung erlangt. Hierzu hat die Entwicklung der selbsttragenden Konstruktion entscheidend beigetragen. Früher setzte die Arbeit des Karosseriebauers oberhalb des Fahrgestells an. Auf das vom Fahrzeugbauer gefertigte Fahrgestell und den Rahmen als dessen Abschluß setzte der Karosseriebauer den Fahrzeugaufbau. Bei der

freitragenden Bauweise, die sich beim Pkw durchgesetzt hat, bei Omnibussen überwiegend eingeführt ist und auch bei Anhängern praktiziert wird, ist diese Abgrenzung nicht mehr möglich. Die Fahrzeugbauer ihrerseits waren früher im wesentlichen im Anhängerbau tätig; sie haben zunehmend die Aufbautenfertigung mit übernommen, seitdem die Unterscheidungsmöglichkeiten von Fahrgestell und Aufbau zurückgegangen sind. Mit der Ergänzung um den Fahrzeugbau sollen der Nutzfahrzeugbau und die dazu gehörenden Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten für den Karosserie- und Fahrzeugbau als zweiter Schwerpunkt des Handwerks verdeutlicht werden. Ein Teil der Betriebe des Handwerkes hat seinen Schwerpunkt beim Karosseriebau, andere Betriebe haben sich auf den Fahrzeugbau konzentriert.

Mit der neuen Bezeichnung werden Tätigkeiten, die bisher nicht die Meisterprüfung erfordern, nicht zu wesentlichen Tätigkeiten des "Karosserie- und Fahrzeugbauers".

Zu b) und c)

Aus dem breiten Tätigkeitsfeld des Mechanikers hat sich in den 70er Jahren bereits der Kälteanlagenbauer heraus entwickelt, der durch Verordnung von 10. Juli 1978 als selbständiges Handwerk abgetrennt wurde. In der Folgezeit haben auch die übrigen Tätigkeitsbereiche des Mechanikers eine eigenständige wirtschaftliche und technische Entwicklung eingenommen mit dem Ergebnis, daß die Bereiche Mechanik, Nähmaschinenmechanik und Zweiradmechanik nur noch wenig fachliche Gemeinsamkeiten aufweisen.

Der Zweiradmechaniker mit einem eigenständigen Arbeitsbereich hat sich an der Entwicklung der Handwerke der Fahrzeugtechnik orientiert. Der Zweiradmechaniker soll deshalb vom Mechaniker getrennt und verselbständigt werden.

Der Nähmaschinenmechaniker ist vorwiegend in der Instandsetzung von fertigen Industrieprodukten tätig. Die Nähmaschinenmechanik weist aufgrund der Verfeinerung der mechanischen Vorgänge im Zusammenbau, bei der Be- und Verarbeitung von Werkstoffen, bei der Meß- und Prüftechnik, der Instandhaltung und im Hinblick auf den verstärkten Einsatz der Elektronik inzwischen mehr Gemeinsamkeiten zum Feinme-

chaniker auf als zum Mechaniker. Der Nähmaschinenmechaniker soll deshalb entsprechend der eingetretenen Entwicklung vom Mechaniker getrennt und mit dem Feinmechaniker zusammengefaßt werden.

Der verbleibende Tätigkeitsbereich des Mechanikers ist die "erzeugende Mechanik". Hier bestehen erhebliche Überschneidungen mit dem Maschinenbauer, dessen Schwerpunkt im Zusammenbau von Baukomponenten zu Maschinen, Systemen und Anlagen besteht. Die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse beider Handwerke für diesen Bereich stimmen weitgehend überein. Der Mechaniker soll mit diesem Teilbereich deshalb mit dem Maschinenbauer unter der Bezeichnung "Maschinenbaumechaniker" zusammengefaßt werden. Auf eine besondere Erwähnung des "Mühlenbauers" beim Maschinenbaumechaniker kann verzichtet werden. Es handelt sich hierbei um einen Bereich, dem nur regional eine gewisse Bedeutung zukommt. Da Mühlenanlagen komplexe Maschinen sind, bestehen schon bisher keine wesentlichen Unterschiede in den erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen des Maschinenbauers und des Mühlenbauers.

Durch die beim Maschinenbauer (Mühlenbauer), dem Mechaniker (Nähmaschinen- und Zweiradmechaniker) und Feinmechaniker vorgesehenen Änderungen werden keine Tätigkeiten erfaßt, die nicht ohnehin zu den wesentlichen Tätigkeiten eines der bisherigen Handwerke gehören.

#### Zu d

Der bisherige Begriff "Messerschmied" deckt nur einen Teilbereich des Handwerks ab. Das Handwerk befaßt sich inzwischen verstärkt nicht nur mit Messern, sondern mit Schneidwerkzeugen im weiteren Sinn vor allem für den Einsatz in der Papier-, Metall- und Kunststoffindustrie. Dabei haben die Anforderungen an die Schleif- und Schneidtechnik, auch durch verstärkten Einsatz der CNC-Technik, erheblich zugenommen. Die Bereiche, für die Schneidwerkzeuge hergestellt und in denen diese eingesetzt werden, haben sich deutlich ausgeweitet.

Durch die Festsetzung der Bezeichnung "Schneidwerkzeugmechaniker" soll für den Tätigkeitsbereich des bisherigen Messerschmiedes eine sachgerechte, dieser Entwicklung entsprechende Berufsbezeichnung geschaffen werden.

### Zu Artikel 2

In der Handwerksrolle wird nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HwO eingetragen, wer in dem von ihm zu betreibenden Handwerk oder in einem diesem verwandten Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat. Die aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 2 HwO erlassene Verordnung über verwandte Handwerke bestimmt, welche Handwerke im Sinne dieser Vorschrift verwandt sind.

Die vorgesehenen Änderungen der Anlage A würden dazu führen, daß in zahlreichen Fällen die Verwandtschaft von Handwerken und die damit verbundene Berechtigung entfällt, weil die durch Zusammenfassung oder Trennung entstehenden Handwerke nicht in der Verordnung über verwandte Handwerke aufgeführt sind.

Dies würde dem Grundsatz des Bestandschutzes widersprechen, der in § 119 HwO zum Ausdruck kommt. Nach § 119 Abs. 4 HwO ist bei Zusammenfassung von Handwerken der selbständige Handwerker, der eines der zusammengefaßten Handwerke betreibt, mit dem durch die Zusammenfassung entstandenen Handwerk in die Handwerksrolle einzutragen. Aus dem Sinngehalt der Vorschrift insgesamt ergibt sich, daß Handwerker bei Trennung von Handwerken die Möglichkeit haben sollen, auch im abgetrennten Teil des Handwerkes und in dem Handwerk, mit dem ein getrennter Teil zusammengefaßt wird, selbständig tätig zu werden. Die Verwandtschaften der betroffenen Handwerke sollen deshalb so geregelt werden, daß den neuen Handwerken bei Zusammenfassung die eingebrachten Verwandtschaften und bei Trennung die Verwandtschaften des getrennten Handwerks erhalten bleiben.

### Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die Berlin-Klausel.

### Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

10.03.89

**Beschluß**

**des Bundesrates**

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Anlage A zur Handwerks-  
ordnung

Der Bundesrat hat in seiner 598. Sitzung am 10. März 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.